



II-2698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 66 15/0  
 DVR: 0000019

Z1. 353.110/22-III/4/85

7. Mai 1985

*1183/AB*

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Anton BENYA

*1985-05-10*  
*zu 1207/J*

Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 20. März 1985 unter der Nr. 1207/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welche verfassungsgesetzliche Ermächtigung gründen Sie die von Ihnen gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung bei Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes vorgenommene Änderung von Gliederungsbezeichnungen (Austausch von Buchstaben gegen Ziffern), zumal weder ein 'Ausfall' noch ein 'Einbau' einzelner Bestimmungen im Sinne von Art. 49 a Abs 2 Z 5 B-VG vorliegt?
2. Welchen Zweck soll es haben, bei einer Wiederverlautbarung, bei der weder neue Bestimmungen eingefügt noch alte weggelassen werden, die Buchstaben gliederungen in Ziffern abzuändern, sodaß Rechtsmaterial aus der Zeit vor der Wiederverlautbarung nur noch erschwert verwendet werden kann?
3. Sind Sie bereit, das Heeresgebührengesetz ehestens – nämlich bevor die verfassungswidrige und unpraktikable Wiederverlautbarung Eingang in weitere Veröffentlichungen findet – in verfassungskonformer und praktikabler Weise nochmals wiederzuverlautbaren?
4. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen die Bundesverfassung, insbesondere den Art. 49 a, gewissenhaft einzuhalten?
5. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen auf die Bedürfnisse der Praxis – vor allem hinsichtlich der Zitierbarkeit von Rechtsvorschriften – in höherem Maß als bisher Rücksicht zu nehmen?"

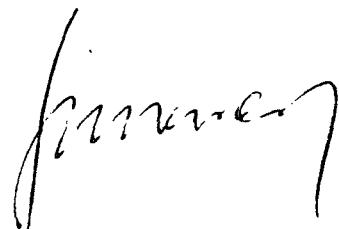
Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Die gegenständliche Anfrage deckt sich in ihrem Aufbau und Inhalt mit der vor kurzem an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1107/J betreffend die Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 (1107/J = II-2249 Blg.Nr. XVI. GP).

Ich erlaube mir daher, hinsichtlich der in der Anfrage aufgeworfenen Rechtsfragen auf meine diesbezügliche Anfragebeantwortung (1075/AB = II-2410 Blg.Nr. XVI. GP) zu verweisen.

Zur Praktikabilität der Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes möchte ich festhalten, daß die Wiederverlautbarung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung vorbereitet wurde, wobei das Bundesministerium für Landesverteidigung die Vereinheitlichung der Gliederungsbezeichnungen von lit. auf Z als für die Gesetzesanwendung unproblematisch bezeichnete. Im übrigen betrifft die Vereinheitlichung der Gliederungsbezeichnungen nur einen von 48 Paragraphen des Heeresgebührengesetzes. Wenn aber das vom Heeresgebührengesetz in der Praxis unbestreitbar vorrangig betroffene Bundesministerium für Landesverteidigung die Praktikabilität der eingeschlagenen Vorgangsweise bestätigt, erweisen sich die von den Antragstellern diesbezüglich angestellten Zweifel als haltlos und unbegründet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrn -" followed by a surname.